

99050041074000, 99050041074000

Überprüfung der Ladenöffnungszeiten beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9362218/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050041074000, 99050041074000
Leistungsbezeichnung I	Überprüfung der Ladenöffnungszeiten beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ladenschlussgesetz, Ladenschluss
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Überprüfung (074)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben am

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

Teaser

Volltext

Um welche Uhrzeit, an welchen Tagen Einzelhandelsunternehmen öffnen können bzw. geschlossen bleiben müssen, regelt das Ladenöffnungszeitengesetz. In Sachsen-Anhalt dürfen Sie als Ladeninhaber Ihr Geschäft für den Verkauf Montag bis Freitag jeweils von 0 bis 24 Uhr und Samstags von 0 bis 20 Uhr öffnen. An Sonn- und Feiertagen ist eine Öffnung des Geschäftes grundsätzlich nicht zulässig. Es gibt aber Ausnahmen.

So dürfen an Sonn- und Feiertagen z.B.

- Bäcker- oder Konditorwaren von Bäckereien und Konditoreien ,
- Blumen von Blumengeschäften sowie
- Zeitungen und Zeitschriften von Kiosken

jeweils für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden nach der Entscheidung der Handelstreibenden, am Heiligabend längstens bis 14 Uhr, zum Verkauf angeboten werden. Ebenso dürfen an Sonn- und Feiertagen in anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr für den Verkauf von Reisebedarf sowie der Waren, die den Charakter des Ortes kennzeichnen, geöffnet sein. Hinweis: An höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass auf Antrag geöffnet werden.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Entscheidung über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen durch Bäcker, Blumengeschäfte oder in Kur- und Erholungsorten ist durch die Handeltreibenden der Gemeinde mitzuteilen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Für den Vollzug des Ladenöffnungszeitengesetzes, wozu auch die Zulassung weiterer Öffnungszeiten zählt, sind grundsätzlich die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Städte und Gemeinden zuständig. Daneben steht der Fachbereich "Arbeitsschutz" des Landesamtes für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt für Auskünfte, insbesondere wenn der Arbeitszeitschutz von Arbeitnehmern betroffen ist, zur Verfügung. Die Fachaufsicht liegt beim Landesverwaltungsamt, Referat Wirtschaft. https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kommunales-ordnung-verbraucherschutz-migration/verbraucherschutz-veterinaerangelegenheiten/ https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/wirtschaft/ https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kommunales-ordnung-verbraucherschutz-migration/verbraucherschutz-veterinaerangelegenheiten/ https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/wirtschaft/
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Überprüfung der Ladenöffnungszeiten beantragen, Request a review of shop opening hours